

# Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 4 / 2023 vom 21. April 2023

Herausgeber: Landratsamt Bamberg  
Ludwigstraße 23  
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951/85-0  
Telefax: 0951/85-125

E-Mail: [poststelle@lra-ba.bayern.de](mailto:poststelle@lra-ba.bayern.de)  
Internet: [www.landkreis-bamberg.de](http://www.landkreis-bamberg.de)

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffen für die Amtsdauer von 2024 bis 2028  
Seite 13-14

Haushaltssatzung des Schulverbandes Breitengüßbach (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2023  
Seite 14-15

Satzung des Landkreises Bamberg über den Klimabeirat  
Seite 16-18

Satzung zur Regelung der Entschädigung für Kreisräte und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger  
Seite 19-21

## **Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für die Jugendschöffen für die Amtsdauer von 2024 bis 2028**

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen des Landkreises Bamberg für die Amtszeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 der Jugendschöffengerichte und Jugendstrafkammern beim Amtsgericht Bamberg.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Bamberg hat in der Sitzung am 22. März 2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für das Amtsgericht Bamberg gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und Nr. 7 der Jugendschöffenbekanntmachung in der Zeit von Donnerstag, 27. April 2023 bis Dienstag, 9. Mai 2023 zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

Landratsamt Bamberg  
Fachbereich Jugend und Familie  
Ludwigstraße 23  
96052 Bamberg  
Zimmer H 012

während der Dienststunden des Landratsamtes Bamberg.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG und Nr. 8 Jugendschöffenbekanntmachung binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll beim Fachbereich Jugend und Familie (siehe oben) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

**Bamberg, 4. April 2023**

Landratsamt Bamberg

---

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Breitengüßbach hat am 27. Februar 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 30. März 2023 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Breitengüßbach während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Breitengüßbach (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2023**

Auf Grund der Art. 3, 5, 8 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **829.000,- €**

**und im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **188.000,- €**

ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

#### **Schulverbandsumlage**

1) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des **Verwaltungshaushalts** wird auf **585.000,- €** festgesetzt (Verwaltungs-/Betriebskostenumlage).

2) Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr **2023** nicht festgesetzt.

3) Die Schulverbandsumlage wird somit auf insgesamt **585.000,- €**  
festgesetzt (Umlage-Soll).

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7, Satz 2 und 3 des BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (1. Oktober) besuchen, umgelegt.

4) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 1. Oktober 2022 besuchten, beträgt 232 Verbandsschüler (ohne Schulverbund).

5) Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.521,5518 €** festgesetzt.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

### **§ 6**

Keine weiteren Festsetzungen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Breitengüßbach, 6. April 2023

Schulverband Breitengüßbach

**Reinfelder**  
Vorsitzende der  
Schulverbandsversammlung

Landratsamt Bamberg

---

## **Satzung des Landkreises Bamberg über den Klimabeirat**

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Bamberg folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Bezeichnung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechte
- § 4 Zusammensetzung
- § 5 Amtsperiode
- § 6 Vorsitz
- § 7 Geschäftsgang
- § 8 Geschäftsstelle
- § 9 Aufwandsentschädigung für berufene Mitglieder
- § 10 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Bezeichnung**

(1) Der Landkreis Bamberg und die Stadt Bamberg richten im Rahmen der regionalen Klimaschutzkampagne „Klimaallianz Bamberg“ einen Beirat ein.

(2) Der Beirat führt die Bezeichnung „Klimabeirat“.

### **§ 2 Aufgaben**

(1) Der Klimabeirat hat die Aufgaben, den Umweltausschuss im Rahmen des regionalen Klimarats (gemeinsame Sitzung mit dem Mobilitätssenat der Stadt Bamberg) bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Klimaallianz zu beraten und Empfehlungen zu geben, insbesondere

- zur Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen auf regionaler Ebene
- zur Umsetzung von laufenden oder anstehenden Projekten und Prozessen betreffend Klimaschutz und Klimaanpassung.

(2) Er unterstützt den Erfahrungsaustausch zwischen Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Kirchen, Verwaltung und Zivilgesellschaft.

(3) Der Klimabeirat regt eigene Aktionen und Maßnahmen an, um die Bürgerschaft für Angelegenheiten der ressourcenschonenden Entwicklung zu sensibilisieren, dem zivilgesellschaftlichen Diskurs in Angelegenheiten des Klimaschutzes Impulse zu geben und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei einer klimafreundlichen Landkreis- und Regionalentwicklung zu fördern.

### **§ 3 Rechte**

(1) Der Klimabeirat wird für den regionalen Klimarat beratend tätig. Er kann gegenüber dem regionalen Klimarat auch eigene Initiativen, Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen abgeben.

(2) Fachbereiche des Landratsamtes Bamberg, deren Zuständigkeit den Tätigkeitsbereich des Klimabeirates berührt, sollen mit diesem kooperativ zusammenarbeiten sowie notwendige Informationen zur Verfügung stellen.

## **§4 Zusammensetzung**

(1) Der Klimabeirat besteht aus 4 geborenen und 11 berufenen Mitgliedern.

(2) Geborene Mitglieder sind kraft Amtes:

- die Amtsleitung des Umweltamtes der Stadt Bamberg
- die Fachbereichsleitung Klimaschutz des Landkreises Bamberg
- ein weiteres Mitglied aus der Verwaltung der Stadt Bamberg
- ein weiteres Mitglied aus der Verwaltung des Landkreises Bamberg

(3) Den berufenen Mitgliedern aus dem Kreis der Gemeinde- und Landkreis-Bürger(innen) gehören an:

- zwei Vertreter(innen) der Wissenschaft,
- zwei Vertreter(innen) der Wirtschaft, vorzugsweise aus der IHK und der HWK,
- jeweils einer Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche,
- vier Vertreter(innen) der Zivilbevölkerung,
- einer Vertretung der Land- und Forstwirtschaft,

(4) Für die berufenen Mitglieder im Klimabeirat ist eine Vertretung zu benennen.

(5) Als beratendes Mitglied gehört dem Beirat die Geschäftsführung der Klima- und Energieagentur Bamberg an.

## **§ 5 Amtsperiode**

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates nach § 4 Abs. 3 sowie deren Vertreter(innen) werden erstmals bis zum 31. Dezember 2025, ab dem 1. Januar 2026 auf die Dauer von 3 Jahren, vom Kreistag berufen und nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr (Art. 13 LKrO).

(2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.

(3) Scheidet ein ehrenamtliches Mitglied vorzeitig aus (Art. 19 GO), so beruft der Kreistag zur Vervollständigung des Beirates (§ 4 Abs. 3) ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode, sofern zwischen Sitzung des Kreistages und Ende der Amtsperiode noch mindestens ein Zeitraum von 6 Monaten liegt.

(4) Der regionale Klimarat kann dem Kreistag für die ehrenamtliche Mitgliedschaft geeignete Personen vorschlagen.

## **§ 6 Vorsitz**

(1) Der Klimabeirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und einen(n) Stellvertreter(in) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer der Amtsperiode.

(2) Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.

## **§ 7 Geschäftsgang**

(1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, beruft den Beirat ein und leitet die Sitzungen. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch 2-mal pro Jahr im Vorfeld der Sitzungen des regionalen Klimarates, höchstens jedoch 5-mal pro Jahr, zusammen.

(2) Die Beratungsgegenstände sind den Beiratsmitgliedern durch den/die Vorsitzende/n im Rahmen der Ladung mitzuteilen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei den Beiratsmitgliedern schriftlich vorzuliegen.

(3) Der Klimabeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlussfassung

erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn es wird im Beschlusswege (einfache Mehrheit) dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung entsprochen. Über Beratungsgegenstände, die nicht im Rahmen der Einladung mitgeteilt wurden, z.B. bei Dringlichkeit, kann in der Sitzung Beschluss gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder (oder ihre Abwesenheitsvertretung) anwesend sind und keines widerspricht. Ansonsten ist lediglich die Beratung, nicht aber die Beschlussfassung zulässig.

(4) Über die Sitzung und insbesondere über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Empfehlungen, Stellungnahmen und Anregungen sind der Geschäftsführung der Klima- und Energieagentur schriftlich zuzuleiten und mit einer Begründung, einschließlich abweichender Positionen, zu versehen.

(5) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern.

## **§ 8 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsführung des Beirats erfolgt durch die bei der Klima- und Energieagentur eingerichtete Geschäftsstelle. Insbesondere unterstützt die Geschäftsstelle den Vorstand bei der Organisation der Sitzungen, dem Versand der Ladungen und der Weiterleitung von Empfehlungen, Stellungnahmen und Anregungen an den regionalen Klimarat.

## **§ 9 Aufwandsentschädigung für berufene Mitglieder**

Nach § 4 Abs. 3 berufenen Beiratsmitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

**Bamberg, 17. April 2023**

Johann Kalb  
Landrat

Landratsamt Bamberg

---

## **Satzung zur Regelung der Entschädigung für Kreisräte und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger**

Der Landkreis Bamberg erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung (LkrO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Kreisräte und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und weiteren Ausschüssen eine Entschädigung.

Die Entschädigung wird beim Zusammentreffen mehrerer Sitzungen oder sonstiger Geschäfte an einem Tag nur einmal gewährt, wenn sie zeitlich zusammenliegen.

### **§ 2**

1. Die Entschädigung nach § 1 beträgt:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für Kreisräte und sonstige,<br>nicht am Sitzungsort wohnhafte ehrenamtlich tätige Bürger                | 75,99 € |
| b) für sonstige Mitglieder der Ausschüsse und für ehrenamtlich tätige Bürger,<br>die am Sitzungsort wohnen |         |
| bei Sitzungen bis zu sechs Stunden   | 18,97 € |
| bei Sitzungen über sechs Stunden   | 38,08 € |

2. Außer der Entschädigung nach Nr. 1 wird eine Wegstreckenentschädigung pro Kilometer des Hin- und Rückweges in Höhe des Satzes für privateigene Personenkraftwagen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.

3. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den durch die Sitzungsteilnahme entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag einschließlich der anteilmäßigen Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie der sonstigen lohngebundenen Zuschläge der Arbeitgeber in voller Höhe ersetzt. Der Verdienstaufschlag wird unmittelbar zwischen dem Landkreis und dem jeweiligen Arbeitgeber verrechnet.

4. Selbständig Tätige erhalten auf Antrag für jede Stunde Sitzungsdauer eine Verdienstaufschlagsentschädigung von 20,22 € bis zu 8 Stunden pro Sitzungstag. Hierbei zählen je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung zur Sitzungsdauer. Die angefangene halbe Stunde wird als volle halbe Stunde berechnet.

Die gleiche Entschädigung wird auch gewährt, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 14 a Abs. 2 Nr. 3 der Landkreisordnung vorliegen.

5. Für die Teilnahme an Sitzungen und Dienstreisen außerhalb des Landkreises wird neben den vorgenannten Entschädigungen Tagegeld nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt.

6. Die Entschädigungssätze nach Ziffer 1 und 4 werden künftig automatisch jeweils den Prozentsätzen der Grundgehaltserhöhungen der Bayerischen Beamten des Öffentlichen Dienstes angepasst.

### **§ 3**

Die Bestimmungen des § 1 und § 2 gelten auch dann, wenn Kreisräte oder sonstige ehrenamtlich tätige Bürger im Auftrag des Kreistages oder seiner Ausschüsse oder auf Anordnung des Landrats entsprechende Tätigkeiten oder Dienstgeschäfte wahrnehmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Landrat.

#### **§ 4**

Die Bestimmungen des § 1 und § 2 gelten auch, wenn Kreisräte von ihren Fraktionen zur Teilnahme in die Sitzungen der „Interfraktionellen Haushaltskommission“ und der „Interfraktionellen Arbeitsgruppe ÖPNV“ entsendet werden. Ebenso werden die Mitglieder des Begleitausschusses „Demokratie leben“ mit Ausnahme der Bediensteten des Landkreises Bamberg und seiner Einrichtungen entschädigt.

#### **§ 5**

Die Kreisräte erhalten eine zusätzliche pauschale Entschädigung in Höhe von 100 € pro Jahr für die Inanspruchnahme der elektronischen Ladung im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Kreistages Bamberg.

#### **§ 6**

Die Entschädigungen nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 werden auch bis zu 15 Sitzungen den einzelnen Kreistagsfraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften nach Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LkrO, soweit diese wenigstens 3 Mitglieder umfassen, gewährt. Die Entschädigungen sind aufgrund einer Anwesenheitsliste durch die Kreistagsfraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften zeitnah anzufordern.

#### **§ 7**

Die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und die Sprecher der Ausschussgemeinschaften nach Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LkrO erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 156,36 €, zusätzlich 6 € monatlich pro Fraktionsmitglied bzw. Mitglied der Ausschussgemeinschaft.

Für die Teilnahme an den Fraktionsvorsitzenden-Besprechungen wird Entschädigung analog § 2 gewährt.

Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Sprecher von Ausschussgemeinschaften erhalten eine monatliche Entschädigung von 54,21 €, wobei je angefangene 10 Mitglieder einer Fraktion ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, je Ausschussgemeinschaft ein stellvertretender Sprecher anerkannt werden.

Die Kreistagsfraktionen und Ausschussgemeinschaften erhalten einen Auslagenersatz von 5,- € monatlich pro Fraktionsmitglied bzw. Mitglied der Ausschussgemeinschaft.

Die monatlich pauschale Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden/ Sprecher der Ausschussgemeinschaften nach Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LkrO und die monatliche Entschädigung deren Stellvertreter werden künftig automatisch jeweils den Prozentsätzen der Grundgehaltserhöhungen der Bayerischen Beamten des Öffentlichen Dienstes angepasst.

#### **§ 8**

Der vom Kreistag bestellte weitere Stellvertreter des Landrats erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 827,51 €, zuzüglich anfallende Fahrtkosten und Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 wird künftig automatisch jeweils den Prozentsätzen der Grundgehaltserhöhungen der Bayerischen Beamten des Öffentlichen Dienstes angepasst.

#### **§ 9**

Die in besonderen Ehrenämtern tätigen Bürger erhalten eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt für:

1. Kreisheimatpfleger 306,78 € monatlich.  
Die Wegstreckenentschädigung ist in dem Betrag enthalten.

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| 2. Kreisarchivpfleger<br>§ 2 Ziff. 2 gilt entsprechend.  | 300,00 € monatlich.   |
| 3. Leiter Kreismedienzentrum<br>Die Entschädigung schließt einen Betrag von 10,00 €<br>monatlich für die Nutzung des privaten PC ein.  | 440,00 € monatlich.   |
| 4. Stellv. Leiter Kreismedienzentrum   | 100,00 € monatlich.   |
| 5. Kreisjagdberater<br>Die Wegstreckenentschädigung ist in dem Betrag enthalten.   | 150,00 € monatlich.   |
| 6. Naturschutzwächter<br>Die Wegstreckenentschädigung ist in dem Betrag enthalten.   | 125,00 € monatlich.   |
| 7. Atemschutzzentrum   |                       |
| a. Ausbilder   | 379,90 € monatlich.   |
| b. Gerätewart 30 Std./Monat  | 356,90 € monatlich.   |
| c. Gerätewart 50 Std./Monat  | 594,10 € monatlich.   |
| § 2 Ziff. 2 gilt entsprechend. Für die Entschädigungssätze der Ausbilder (gem. Buchstabe a)<br>gilt § 2 Ziff. 6 entsprechend. Die Entschädigungssätze für die Gerätewarte (gem. Buchst. b<br>und c) werden automatisch jeweils nach den Prozentsätzen der Tariferhöhungen des TVöD<br>angepasst. |                       |
| 8. Feuerwehrführungskräfte   |                       |
| a. Kreisbrandrat   | 1.526,70 € monatlich. |
| b. Kreisbrandinspektor   | 865,70 € monatlich.   |
| c. Kreisbrandmeister   | 379,90 € monatlich.   |
| § 2 Ziff. 2 und 6 gelten entsprechend.   |                       |
| Zusätzlich erhalten die Feuerwehrführungskräfte eine Auslagenpauschale von:  |                       |
| a. Kreisbrandrat   | 180,00 € monatlich    |
| und eine Erstattung des nachgewiesenen Kostenaufwands einer Schreibkraft bis zum<br>maximalen Umfang einer geringfügig entlohnten Beschäftigung inklusive der<br>Arbeitgeberaufwendungen   |                       |
| b. Kreisbrandinspektor   | 80,00 € monatlich     |
| c. Kreisbrandmeister   | 25,00 € monatlich     |
| 9. Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten von Bürgern kann im Einzelfall eine Entschädigung,<br>die der Tätigkeit und der Qualifikation angemessen ist, gewährt werden. Diese darf den<br>Betrag von 20,00 € pro angefangene Stunde nicht übersteigen.   |                       |

## § 10

Die Satzung tritt am 24. April 2023 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Kreisräte und sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger vom 1. August 2022 außer Kraft.

**Bamberg, 17. April 2023**

Johann Kalb  
Landrat

Landratsamt Bamberg





Landratsamt  
Johann Kalb  
Landrat